

10. Juni 1999

Reglement über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch- naturwissenschaftlichen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-nat. Fakultät, RSP Phil.-nat. Fak.)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 30 Absätze 2 und 3 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des
Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität [BSG 436.11] (UniG), Artikel 115, 117 und 131 der
Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität [BSG 436.111.1] (Universitätsverordnung) und Artikel
82 und 84 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern [Aufgehoben durch Statut vom 7. 6.
2011 der Universität Bern, BSG 436.111.2] (Universitätsstatut),
beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Grundsätze für das Studium, einschliesslich des Doktorats, und für die Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät.

² Es gilt für Studierende, die das Diplom in einem Studiengang der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät, und für Doktorierende, die das Doktorat der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät erwerben wollen.

³ Es gilt ebenfalls für [Absatz 3 Fassung vom 26. 9. 2002]

- a Studierende von anderen Fakultäten, die ein Nebenfach studieren und abschliessen wollen;
- b Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildungsinstitutionen, die ein Nebenfach studieren und abschliessen wollen;
- c Studierende, die an anderen Universitäten immatrikuliert sind und im Rahmen von nationalen und internationalen Austauschprogrammen an der Universität Bern studieren und Prüfungen absolvieren.

⁴ Vorbehalten bleibt beim Studiengang Erdwissenschaften das Reglement vom 19. Juni 1997 über das Diplom in Erdwissenschaften der Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg.

Art. 2 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Studienziel

¹ Ziel des Studiums ist es, gründliche Fachkenntnisse zu erwerben und die Fähigkeit zu erlangen, auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig Probleme zu lösen (Artikel 2 Absatz 3 UniG [BSG 436.11]).

² Ziel des Studiums ist es ausserdem, die Fähigkeit zu fördern, in einem Team wissenschaftlich und fächerübergreifend zu arbeiten. Ferner soll die Verantwortung von Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern in ihrem Handeln gegenüber der Gesellschaft vertieft werden.

Art. 3

Studienvoraussetzung

¹ Die Studierenden und Doktorierenden müssen sich für den Studiengang, in dem sie das Diplom bzw. das Doktorat erwerben wollen, immatrikulieren. [Fassung vom 26. 9. 2002]

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf weder regelmässig Lehrveranstaltungen besuchen noch Prüfungen ablegen. [Fassung vom 26. 9. 2002]

³ Von der Immatrikulationspflicht ausgenommen sind Studierende, welche an anderen Universitäten immatrikuliert sind und Teile ihres Studiums an der Universität Bern absolvieren. Die Befreiung von der Immatrikulationspflicht für Doktorierende, die keine Leistungen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen

Fakultät beanspruchen, richtet sich nach Artikel 100 Absatz 2 der Universitätsverordnung [BSG 436.111.1].
[Fassung vom 26. 9. 2002]

⁴ Die Zulassungsbedingungen für das Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät richten sich nach Artikel 87 bis 98 der Universitätsverordnung, das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 44 bis 51 des Universitätsstatuts [Aufgehoben durch Statut vom 7. 6. 2011 der Universität Bern, BSG 436.111.2].

Art. 4 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Studienbeginn

Das Studium ist in Jahresplänen organisiert. Es beginnt jeweils im Wintersemester.

Art. 5 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Studienfachberatung

¹ Das Fakultätskollegium bestimmt auf Antrag der Fachbereiche für jedes Studienfach eine Prüfungsleiterin oder einen Prüfungsleiter.

² Die Studierenden haben Anspruch auf regelmässige Studienfachberatungen. Die Studienfachberatung wird durch die Prüfungsleitungen der Fächer organisiert. Die Studienfachberatung ist pro Studienphase (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens einmal zu konsultieren.

Art. 6 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Studienpläne

¹ Das Fakultätskollegium erlässt auf Antrag des Studienausschusses die Studienpläne und deren Zusätze. Die Studienpläne und ihre Zusätze werden durch die Fächer erarbeitet.

² Die Studienpläne regeln:

- a welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt des Studiums besucht werden;
- b für welche Lehrveranstaltungen Testatpflicht besteht;
- c die Festlegung der Prüfungen;
- d die Modalitäten der Anmeldung zu den Prüfungen;
- e alle weiteren Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Der Studienausschuss kann auf Grund eines Gesuches einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten und auf Antrag einer Prüfungsleitung einen individuellen Studienplan bewilligen.

II. Grundsätze zum Studium

1. Arten von Studiengängen und Fächer

Art. 7 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Arten von Studiengängen

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät bietet zwei Arten von Studiengängen an:

- a Hauptfach-Nebenfach-Studium mit einem Hauptfach und mindestens zwei Nebenfächern,
- b Diplomfachstudium mit einem Diplomfach und allenfalls Zusatzfächern.

Art. 8

Haupt- und Diplomfächer

¹ Das Haupt- oder Diplomfach begründet den Schwerpunkt des Studiums. Im Haupt- oder Diplomfach wird die Diplomarbeit verfasst und nach erfolgreichem Abschluss das Diplom erworben.

² Die folgenden Fächer werden als Hauptfächer angeboten:

- a Astronomie,
- b Geografie,
- c Informatik,

d Mathematik,

e ... [Aufgehoben am 8. 8. 2000]

f Physik,

g Philosophie.

³ Die folgenden Fächer werden als Diplomfächer angeboten: [Absatz 3 Fassung vom 26. 9. 2002]

a Biochemie,

b Biologie,

c Chemie,

d Erdwissenschaften.

⁴ Für jedes Haupt- oder Diplomfach wird ein Studienplan erlassen.

⁵ Ein Studienplan kann Diplomrichtungen des Haupt- oder Diplomfaches vorsehen. [Fassung vom 26. 9. 2002]

Art. 9 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Nebenfächer

¹ Nebenfächer bilden einen weiteren Studienschwerpunkt oder eine Ergänzung des Hauptfachstudiums.

² Die Studienpläne der Hauptfächer legen die wählbaren und die obligatorischen Nebenfächer fest.

³ Als Nebenfach werden alle Haupt- und Diplomfächer angeboten. Das Anbieterfach bestimmt Umfang, Inhalt und Anforderungen des Nebenfaches in einem Zusatz zum Studienplan.

⁴ Die Studienpläne der Hauptfächer legen fest, welche ausserfakultären Fächer zudem als Nebenfächer belegt werden können. Für ausserfakultäre Nebenfächer gelten die Studienreglemente und Studienpläne der betreffenden Fakultät oder Organisationseinheit.

⁵ Ein Nebenfach wird seinem Umfang entsprechend als *grosses Nebenfach*, als *kleines Nebenfach* oder als *Ergänzungsfach* bezeichnet.

Art. 10

Zusatzfächer

¹ Zusatzfächer ergänzen ein Diplomstudium. [Fassung vom 26. 9. 2002]

² Das Abnehmerfach (Diplomfach) bestimmt in Abstimmung mit dem Anbieterfach Umfang, Inhalt und Anforderungen des Zusatzfaches in seinem Studienplan.

³ Die Studienpläne der Diplomfächer legen die Zusatzfächer fest. Sie können auch vorsehen, dass Zusatzfächer aus einer durch den Studienplan vorgegebenen Liste frei gewählt werden können. [Fassung vom 26. 9. 2002]

Art. 11

Weitere Neben- und Zusatzfächer

¹ Die Wahl weiterer, in den Studienplänen nicht ausdrücklich vorgesehener Neben- und Zusatzfächer ist zulässig. Diese heissen im Folgenden *weitere Nebenfächer*. [Fassung vom 26. 9. 2002]

² Falls weitere Nebenfächer mit den entsprechenden Prüfungen abgeschlossen werden, führt dies zu einer dem Umfang des Zusatzfaches entsprechenden Verlängerung der Studiendauer. [Fassung vom 26. 9. 2002]

³ Nach Möglichkeit sind die weiteren Fächer nach der Diplomprüfung abzuschliessen.

2. Grund-, Haupt- und Doktorstudium

Art. 12 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Gliederung

Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das Hauptstudium und das Doktoratsstudium.

Art. 13

Grundstudium

- ¹ Das Studium beginnt mit dem Grundstudium, das mit den Vorprüfungen abgeschlossen wird.
- ² Mit dem Grundstudium sollen das Wissen über die Grundlagen des Faches und entsprechende Voraussetzungen aus anderen Fächern erworben werden. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*
- ³ Während des Grundstudiums sind die nach Studienplan vorgeschriebenen oder gewählten Lehrveranstaltungen (wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, Geländekurse oder Exkursionen) zu besuchen.

Art. 14

Hauptstudium

- ¹ An das Grundstudium schliesst sich das Hauptstudium an, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- ² Ziel des Hauptstudiums ist, das Wissen über die Inhalte und Methoden des Faches zu erweitern und schwerpunktmässig zu vertiefen. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*
- ³ Während des Hauptstudiums sind die nach Studienplan vorgeschriebenen oder gewählten Lehrveranstaltungen (wie Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Geländekurse oder Exkursionen) zu besuchen und die Diplomarbeit zu verfassen.

Art. 15 *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Doktorstudium

- ¹ An den Diplomabschluss kann sich das Doktoratsstudium anschliessen, das mit der Doktorprüfung abgeschlossen wird.
- ² Ziel des Doktoratsstudiums ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten anhand konkreter Forschungsprojekte zu vertiefen und deren Ergebnisse durch Publikationen und Vorträge zu veröffentlichen.
- ³ Im Rahmen des Doktoratsstudiums ist eine wissenschaftliche Arbeit, die Dissertation, zu verfassen. Die Studienpläne können den Besuch von Lehrveranstaltungen im Sinn von Nachdiplomstudien vorschreiben.

3. Bemessung

Art. 16

Grundsatz

- ¹ Die Studienleistungen, die für einen Studiengang zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- ² Bemessungseinheit für die Gewichtung der Leistungen sind die ECTS-Punkte. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*
- ³ Die Studienleistung für ein volles Studienjahr beträgt 60 ECTS-Punkte. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 17

Studiengang

- ¹ Die für einen vollen Studiengang zu erbringende Leistung umfasst mindestens 240 und höchstens 270 ECTS-Punkte. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*
- ² Der Gesamtumfang der Nebenfächer beträgt mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Punkte. In der Diplomrichtung Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte des Hauptfaches Philosophie kann der Gesamtumfang der Nebenfächer 90 ECTS-Punkte überschreiten.
- ³ Ein grosses Nebenfach umfasst mindestens 60, ein kleines Nebenfach mindestens 30 und ein Ergänzungsfach mindestens 15 ECTS-Punkte.
- ⁴ Ausserfakultäre Nebenfächer werden im Gesamtumfang von höchstens 60 ECTS-Punkten angerechnet.
- ⁵ Die Studienpläne der Hauptfächer legen den Gesamtumfang der Nebenfächer fest. Die Zusätze zu den Studienplänen der Haupt- und Diplomfächer (Anbieterfächer) regeln ihr Angebot an Nebenfächern und den Leistungsumfang der angebotenen Varianten in ECTS-Punkten. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*
- ⁶ ... *[Aufgehoben am 26. 9. 2002]*

Art. 18

Studienleistungen

¹ Die Anrechnung der Studienleistung für eine Lehrveranstaltung kann durch Multiplikation der wöchentlichen Stundenzahl während eines Semesters (Semesterwochenstunde, SWS) mit einem Studienfaktor der Lehrveranstaltung ermittelt werden. Richtwerte für den Studienfaktor sind: *[Absatz 1 Fassung vom 26. 9. 2002]*

- a 1,5 für Vorlesungen und Seminare, die eine laufende Vorbereitung und Verarbeitung des Stoffes erfordern,
- b 0,75 für Praktika und Übungen, deren Hauptarbeit während der Präsenzstunden geleistet werden kann.

² Für Geländekurse, Exkursionen und vergleichbare Lehrveranstaltungen werden 0,5 ECTS-Punkte pro Tag angerechnet.

³ Die Diplomarbeit wird mit mindestens 30 und höchstens 60 ECTS-Punkten angerechnet. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

⁴ Für die Bemessung der Studienleistungen im Hauptfach Philosophie gelten die Bestimmungen der Philosophisch-historischen Fakultät.

⁵ Die Studienpläne regeln weitere Einzelheiten zur Anrechnung der Studienleistungen gemäss dem oben gegebenen Rahmen. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

4. Studiendauer

Art. 19

Vollzeitstudierende

¹ Das Grundstudium dauert vier Semester.

² Das Hauptstudium dauert vier bis fünf Semester.

³ Die Studienpläne sind so auszugestalten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 20

Verlängerung

¹ Die Studienpläne sehen eine angemessene Verlängerung der Dauer des Grund- und Hauptstudiums für Studierende vor, die aus wichtigen Gründen die vorgegebenen Studienzeiten nicht einhalten können. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

² Als wichtige Gründe gelten nach Artikel 84 Absatz 2 des Universitätsstatuts *[Aufgehoben durch Statut vom 7. 6. 2011 der Universität Bern, BSG 436.111.2]* namentlich Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft und Krankheit.

5. Abschlüsse

Art. 21

Diplom

¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät das Diplom im Haupt- oder Diplomfach.

² Das Diplom berechtigt die Inhaberin bzw. den Inhaber, entsprechend dem Haupt- bzw. Diplomfach folgenden Titel der Universität Bern zu führen: *[Absatz 2 Fassung vom 26. 9. 2002]*

- a Diplom-Astronomin/Diplom-Astronom (Dipl. Astron. UniBE),
- b Diplom-Biologin/Diplom-Biologe (Dipl. Biol. UniBE),
- c Diplom-Biochemikerin /Diplom-Biochemiker (Dipl. Biochem. UniBE),
- d Diplom-Chemikerin /Diplom-Chemiker (Dipl. Chem. UniBE),
- e Diplom Erdwissenschaftlerin/Diplom-Erdwissenschaftler (Dipl. Erdw. BENEFR, UniBE),
- f Diplom-Geographin /Diplom-Geograph (Dipl. Geogr. UniBE),
- g Diplom-Informatikerin /Diplom-Informatiker (Dipl. Inf. UniBE),

- h* Diplom-Mathematikerin /Diplom-Mathematiker (Dipl. Math. UniBE),
- i* Diplom-Philosophin/Diplom-Philosoph (Dipl. Phil. UniBE),
- j* Diplom-Physikerin/Diplom-Physiker (Dipl. Phys. UniBE),
- k* Diplom-Statistikerin/Diplom-Statistiker (Dipl. Stat. UniBE).

³ Die Diplomurkunde nennt das Haupt- oder Diplomfach, in dem das Diplom erworben wird, die Nebenfächer und die allfällige Diplomrichtung. Sie wird von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

Art. 22

Doktorat

¹ Nach dem erfolgreichen Abschluss des Doktorstudiums verleiht die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät den Titel einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie und Naturwissenschaften (Dr. phil.-nat.). [Fassung vom 26. 9. 2002]

² Die Doktorurkunde nennt den verliehenen Dokortitel, den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat. Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet.

III. Prüfungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Prüfungen

Art. 23 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Arten

Prüfungen sind die Vorprüfungen gemäss Artikel 37 ff, die Nebenfachprüfungen (im Hauptfach-Nebenfach-Studium), die Diplomprüfung und die Doktorprüfung.

Art. 24

Teilprüfungen

¹ Die Studienpläne können vorsehen, dass die Vor- und Nebenfachprüfungen sowie der erste Teil der Diplomprüfung aus Teilprüfungen bestehen.

² Die Studienpläne bestimmen, ob bei der Festlegung der Noten von Teilprüfungen in Hausarbeit oder Praktika erbrachte Leistungen einbezogen werden.

Art. 25

Organisation

¹ Für die Organisation der Vor- und Nebenfachprüfungen sowie des ersten Teils der Diplomprüfung ist die Prüfungsleitung des Faches zuständig.

² Die Prüfungsleitung kann die Organisation von Teilprüfungen an die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten delegieren.

³ Für die Organisation des zweiten Teils der Diplomprüfung und der Doktorprüfung ist das Dekanat zuständig.

Art. 26

Zulassung

¹ Die Zulassung zu den Vor- und Nebenfachprüfungen sowie zum ersten Teil der Diplomprüfung setzt voraus:

- a* Immatrikulation in demjenigen Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
- b* Ausweise über die bestandenen Prüfungen, soweit für die betreffende Prüfung notwendig,
- c* Nachweis über die für die betreffende Prüfung notwendigen, erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen oder eingereichten Arbeiten.

² Die Studienpläne bestimmen, welche Ausweise und Nachweise für die Vor- und Nebenfachprüfungen sowie den ersten Teil der Diplomprüfung erbracht werden müssen.

³ Die Zulassungsregelungen für den zweiten Teil der Diplomprüfung und die Doktorprüfung richten sich

nach Artikel 48 und 58.

Art. 27 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zu den Vor- und Nebenfachprüfungen sowie zum ersten Teil der Diplomprüfung erfolgt schriftlich bei der Prüfungsleitung. In den Studienplänen kann ein Aufgebot für die entsprechende Prüfung durch die Prüfungsleitung vorgesehen werden.

² Bei Teilprüfungen kann die Prüfungsleitung die Zuständigkeit für die Anmeldung an die Dozentin bzw. den Dozenten delegieren, die bzw. der für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

³ Die Prüfungsleitung entscheidet über die Zulassung zur betreffenden Prüfung.

⁴ Von einer Prüfung abgewiesene Kandidatinnen oder Kandidaten können innerhalb von 30 Tagen einen Antrag auf Zulassung an den Studiausschuss stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan erlässt im Fall der Nichtzulassung durch den Studiausschuss eine anfechtbare Verfügung.

⁵ Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung und zur Doktorprüfung erfolgt auf dem Dekanat (Art. 47 und 57).

Art. 28

Abmeldung, Rücktritt und Nichterscheinen

¹ Eine Abmeldung von einer Vor- oder Nebenfachprüfung oder vom ersten Teil einer Diplomprüfung erfolgt vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Stelle, bei der die Anmeldung erfolgt ist. [Fassung vom 26. 9. 2002]

² Eine Abmeldung vom zweiten Teil einer Diplomprüfung oder von einer Doktorprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat (Artikel 47). [Fassung vom 26. 9. 2002]

³ Für die Abmeldung von Prüfungen innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Prüfungstermin können nur zwingende Gründe, namentlich Unfall oder Krankheit, geltend gemacht werden. Falls keine zwingenden Gründe geltend gemacht werden können, gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1. [Fassung vom 26. 9. 2002]

⁴ Tritt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, hat sie oder er unverzüglich ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.

Art. 29

Gebühren

¹ Die Prüfungsgebühren betragen:

- a für die Vor- und Nebenfachprüfungen insgesamt 150 Franken (je 75 Franken bei zwei, je 50 Franken bei drei Prüfungen),
- b für die Diplomprüfung 150 Franken,
- c für die Doktorprüfung 300 Franken.

² Teilprüfungen und die propädeutische Hauptfachprüfung (Artikel 38) sind gebührenfrei.

³ Erfolgt die Abmeldung von der Diplom- oder Doktorprüfung spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn, werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

⁴ Für die Wiederholung einer Prüfung beträgt die Gebühr die Hälfte des für die betreffende Prüfung massgebenden Ansatzes.

⁵ Die Gebühr für weitere Neben- oder Zusatzfächer (Artikel 11), die mit Prüfungen abgeschlossen werden, beträgt pro Fach 75 Franken.

Art. 30

Notenskala

¹ Genügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	ausgezeichnet
---	---------------

5,5	sehr gut
5	gut
4,5	befriedigend
4	ausreichend

² Ungenügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.

³ Ergibt die Mittelung von Noten eine Viertel- oder Dreiviertelnote, wird die Durchschnittsnote auf die nächsthöhere Note der Notenskala aufgerundet. Ausgenommen ist die gemittelte Note 3,75, die auf die Durchschnittsnote 3,5 abgerundet wird. Vorbehalten bleiben Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 62 Absatz 2.

Art. 31

Unerlaubte Hilfsmittel

Wird ein Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.

Art. 32

Mündliche Prüfungen

¹ Sofern eine mündliche Prüfung von nur einer Examinatorin oder einem Examinator durchgeführt wird, muss eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sein.

² Grundsätzlich müssen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer zumindest promovierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sein. Sie müssen über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

³ Die Prüfenden orientieren die Kandidatin oder den Kandidaten über das Ergebnis einer mündlichen Prüfung nach der Prüfung. Vorbehalten bleiben Artikel 52 und 61.

Art. 33

Weiterleitung, Sammlung, Archivierung der Noten

¹ Die verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten leiten die Prüfungsnoten spätestens einen Monat nach der Prüfung an die Prüfungsleitung weiter.

² Die Prüfungsleitung sammelt diese Noten. Bei Nebenfachprüfungen ist die Prüfungsleitung des Anbieterfaches für die Sammlung der Noten zuständig. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

³ Sobald die für die Erstellung eines Prüfungsausweises erforderlichen Noten vorhanden sind, leitet die Prüfungsleitung diese Noten an das Dekanat weiter. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

⁴ Das Dekanat sammelt diese Noten und archiviert sie.

Art. 34

Orientierung, Ermittlung des Gesamtprädikats, Prüfungsausweise

¹ Das Dekanat orientiert die Studierenden über das Ergebnis der in den Prüfungsausweisen aufgeführten Prüfungen schriftlich. Die Orientierung erfolgt mit einer Rechtsmittelbelehrung. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

² Das Dekanat ermittelt das Gesamtprädikat der Vorprüfungen, Nebenfachprüfungen und der Diplomprüfung und stellt die Prüfungsausweise dafür aus.

³ Die Prüfungsausweise von Vor- und Nebenfachprüfungen werden gegen Nachweis der folgenden Dokumente ausgestellt und ausgehändigt:

- a Bescheinigung, dass die erforderlichen Studien im betreffenden Fach absolviert sind,
- b Testatbuch,
- c Quittung über die Bezahlung der Prüfungsgebühr.

⁴ Die Prüfungsausweise enthalten das Gesamtprädikat, die der Ermittlung des Gesamtprädikats zu Grunde liegenden Noten in den absolvierten Prüfungen und Arbeiten sowie die Bemessung der Leistung in ECTS-Punkten der entsprechenden Studien. Sie werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

⁵ Das Dekanat übermittelt der zuständigen Prüfungsleitung eine Kopie des Prüfungsausweises von Vor- und Nebenfachprüfungen

Art. 35 [Fassung vom 26. 9. 2002]

Akteneinsicht, Vernichtung, Archivierung von Daten

- ¹ Wer eine schriftliche Prüfung absolviert hat, kann seine Prüfungsarbeit bei der für die Prüfung verantwortlichen Dozentin bzw. beim verantwortlichen Dozenten einsehen. Diese Möglichkeit erlischt spätestens zwei Monate nach Ausstellung des entsprechenden Prüfungsausweises durch das Dekanat.
- ² Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die nicht für den Prüfungsausweis erforderlichen Noten werden drei Monate nach Ausstellung des entsprechenden Prüfungsausweises vernichtet bzw. gelöscht, sofern gegen die betreffende Prüfung nicht Beschwerde eingereicht worden ist (Artikel 85 Absatz 1).
- ³ Nach Studienabschluss sind die für die Prüfungsausweise erforderlichen Noten und Kopien der Prüfungsausweise durch das Dekanat gemäss den Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 zu archivieren.

Art. 36

Wiederholung

- ¹ Nichtbestandene Prüfungen gemäss Artikel 23 können einmal wiederholt werden.
- ² Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, können die Teilprüfungen mit ungenügenden Noten einmal wiederholt werden. Jede Teilprüfung kann nur einmal wiederholt werden. [Fassung vom 26. 9. 2002]
- ³ Bei Wiederholungsprüfungen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat verlangen, von anderen Examinatorinnen bzw. Examinatoren geprüft zu werden. [Fassung vom 26. 9. 2002]
- ⁴ Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Wiederholung von Teilprüfungen.

2. Vorprüfungen

Art. 37

Grundstudium

- ¹ Das Grundstudium wird mit Vorprüfungen abgeschlossen, die aus Teilprüfungen bestehen können.
- ² Bei noch nicht bestandenen Vorprüfungen ist der Besuch von Lehrveranstaltungen des siebten und der folgenden Semester unzulässig.

Art. 38

Arten

Die Vorprüfungen bestehen aus

- a der propädeutischen Hauptfachprüfung im Hauptfach-Nebenfach-Studium,
- b zwei Vordiplomprüfungen im Diplomfachstudium.

Art. 39

Studienpläne

- ¹ Die Studienpläne legen den Umfang des Prüfungsstoffes der Vorprüfungen fest.
- ² Die Studienpläne regeln die Modalitäten der Vorprüfungen, namentlich die Organisation, die Kriterien für das Bestehen, die Art der Berechnung des Gesamtprädikats und die Wiederholung.
- ³ Schriftliche Prüfungen dauern grundsätzlich ein bis zwei Stunden, mündliche 15 bis 60 Minuten.
- ⁴ Damit eine Vorprüfung an das Studium angerechnet wird, muss sie mit einer genügenden Note bestanden sein. [Fassung vom 26. 9. 2002]

Art. 40

Fristen bei Vollzeitstudium

- ¹ Die propädeutische Hauptfachprüfung ist spätestens bis Ende des fünften Semesters abzulegen.
- ² Die erste Vordiplomprüfung ist spätestens bis Ende des dritten Semesters, die zweite spätestens bis Ende des fünften Semesters abzulegen.
- ³ Im Fall einer Wiederholung hat die Prüfung spätestens bis Ende des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

Art. 41

Verlängerung der Fristen

¹ Die Prüfungsleitung kann eine Verlängerung der Fristen auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen (Artikel 20 Absatz 2) um höchstens ein Jahr bewilligen. Im Falle einer Ablehnung eines Gesuches muss die Ablehnung durch die Dekanin bzw. den Dekan eröffnet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

² Der Studiausschuss kann eine weitere Verlängerung auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen (Artikel 20 Absatz 2) bewilligen. Er hört vorher die Prüfungsleitung an. Im Fall einer Ablehnung gelten sinngemäss die Vorschriften von Absatz 1. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

³ Das Gesuch um eine Fristverlängerung ist vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden sollte, einzureichen.

⁴ Besteht kein wichtiger Grund für die Verlängerung der Frist bis zu einer Vorprüfung und wird diese nicht angetreten, kann der Studiausschuss einen Ausschluss aus dem betreffenden Fach verfügen. Die Verfügung erfolgt schriftlich durch die Dekanin bzw. durch den Dekan; sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

⁵ Gesuche um Fristverlängerungen sind während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats zu behandeln. *[Eingefügt am 26. 9. 2002]*

3. Nebenfachprüfungen

Art. 42

Nebenfächer

Die Nebenfächer werden mit einer Nebenfachprüfung abgeschlossen, die aus Teilprüfungen bestehen kann.

Art. 43

Studienpläne

¹ Der Zusatz 1 zum Studienplan des Anbieterfaches legt den Umfang des Prüfungsstoffes der Nebenfachprüfungen fest. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

² Er regelt die Modalitäten der Nebenfachprüfungen, namentlich die Organisation, die Kriterien für das Bestehen, die Art der Berechnung des Gesamtpredikats und die Wiederholung.

³ Schriftliche Prüfungen dauern grundsätzlich ein bis zwei Stunden, mündliche 15 bis 60 Minuten.

⁴ Damit eine Nebenfachprüfung an das Studium angerechnet wird, muss sie mit einer genügenden Note bestanden sein. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

4. Diplomprüfung

Art. 44

Hauptstudium

Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

Art. 45

Arten

¹ Die Diplomprüfung besteht aus einem ersten und einem zweiten Teil.

² Der erste Teil besteht aus einer schriftlichen Einzelprüfung von vier Stunden oder aus Teilprüfungen. Die Studienpläne legen fest, nach welcher Art das betreffende Fach geprüft wird.

³ Der zweite Teil besteht aus einer mündlichen Prüfung von einer Stunde Dauer. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

⁴ Schriftliche Teilprüfungen dauern grundsätzlich ein bis zwei Stunden, mündliche 15 bis 60 Minuten. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

⁵ Die Studienpläne können vorsehen, dass Semesterschlussprüfungen des Hauptstudiums als Teilprüfungen angerechnet werden. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 46

Umfang, Modalitäten

- ¹ Die Studienpläne legen den Umfang des Prüfungsstoffes fest.
- ² Die Studienpläne der Diplomfächer können vorsehen, dass gewisse Zusatzfächer im Rahmen des ersten Teils der Diplomprüfung abgeschlossen werden.
- ³ Im Übrigen regeln die Studienpläne die Modalitäten des ersten Teils der Diplomprüfung.

Art. 47 [Fassung vom 26. 9. 2003]

An- und Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen

- ¹ Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat und mit Beilage der folgenden Dokumente:
 - a Bescheinigung der Immatrikulation im Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
 - b Ausweise über die bestandenen Vorprüfungen und die bestandenen Nebenfachprüfungen (im Hauptfach-Nebenfach-Studium),
 - c Bescheinigung der Prüfungsleitung, dass die erforderlichen Studien im betreffenden Fach absolviert worden sind,
 - d Quittung für die bezahlte Prüfungsgebühr.
- ² Falls der Studienplan für den ersten Teil der Diplomprüfung Teilprüfungen vorsieht, sind diese vor der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung abzulegen.
- ³ Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn, Rücktritt während der Prüfung und Nichterscheinen gilt Artikel 28.
- ⁴ Das Dekanat legt die Anmeldetermine und Prüfungssessionen fest.

Art. 48

Zulassung

- ¹ Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung setzt voraus: [Absatz 1 Fassung vom 26. 9. 2002]
 - a Immatrikulation im Studiengang, in dem das Diplom erworben werden soll,
 - b Einreichung der Diplomarbeit,
 - c Vorliegen einer Beurteilung der Diplomarbeit mit einer genügenden Note.
- ² Der Studiausschuss entscheidet auf Grund der Anmeldeunterlagen über die Zulassung zur Prüfung.
- ³ Das Dekanat orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung und informiert die Leiterin oder den Leiter der Diplomarbeit.

Art. 49

Frist

- ¹ Der zweite Teil der Diplomprüfung findet grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Einreichung der Diplomarbeit statt.
- ² Die Dekanin oder der Dekan legt den Termin nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Prüfenden fest.
- ³ Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Gesuch hin nur aus zwingenden Gründen, namentlich wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall, möglich. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne bewilligte Verlängerung nicht an, gilt die Prüfung als nicht bestanden mit der Note 1.

Art. 50 [Fassung vom 26. 9. 2003]

Prüfende

- ¹ Der Studiausschuss erstellt eine Liste der prüfungsberechtigten Dozentinnen und Dozenten für den zweiten Teil der Diplomprüfung und erneuert diese periodisch.
- ² Der Studiausschuss kann auf Antrag der zuständigen Prüfungsleitung für einzelne Prüfungen weitere, auch ausserfakultäre oder auswärtige, promovierte Personen als Prüfende zulassen.
- ³ Er bestimmt die Examinatorinnen oder Examinatoren für den zweiten Teil der Diplomprüfung auf Antrag der zuständigen Prüfungsleitung.

Art. 51

Durchführung

- ¹ Der zweite Teil der Diplomprüfung findet an einem vom Dekanat festgelegten Ort und Zeitpunkt statt.
- ² Er wird von mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt.
- ³ Eine Examinatorin oder ein Examinator führt den Vorsitz. Sie oder er muss ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor sein.
- ⁴ Hat ein Fach nur eine Examinatorin oder nur einen Examinator, nimmt eine zusätzliche Examinatorin oder ein zusätzlicher Examinator aus einem anderen Fach an der Prüfung teil.

Art. 52

Ergebnis

- ¹ Die Examinatorinnen oder Examinatoren legen unmittelbar nach der Durchführung des zweiten Teils der Diplomprüfung das Ergebnis fest.
- ² Alle Examinatorinnen und Examinatoren haben dabei Stimmrecht. Die leitende Examinatorin oder der leitende Examinator hat Kenntnis vom Ergebnis des ersten Teils der Diplomprüfung.
- ³ Rundungen der Note im zweiten Teil einer Diplomprüfung erfolgen unter Berücksichtigung bereits erfolgter Rundungen im ersten Teil der Diplomprüfung oder einer absehbaren Rundung im Gesamtprädikat. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*
- ⁴ Die leitende Examinatorin bzw. der leitende Examinator leitet die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung sofort an das Dekanat weiter. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*
- ⁵ Die Dekanin bzw. der Dekan ermittelt das Gesamtprädikat und händigt den Prüfungsausweis gemäss Artikel 34 aus. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 53

Note, Kriterium für das Bestehen, Gesamtprädikat

- ¹ Die Note der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des ersten und zweiten Teils der Diplomprüfung.
- ² Das Diplom gilt als bestanden, wenn in der Diplomarbeit und in der Diplomprüfung je mindestens die Note 4 erreicht worden ist.
- ³ Das Gesamtprädikat des Diploms ergibt sich bei Hauptfächern aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit, der Diplomprüfung und den gemittelten und nach Artikel 30 Absatz 3 gerundeten Noten der Nebenfachprüfungen. Bei Diplomfächern ergibt sich das Gesamtprädikat aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit und der Diplomprüfung. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 54

Wiederholung

- ¹ Bei Nichtbestehen der Diplomprüfung legt der Studienausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der Wiederholung fest.
- ² Die Wiederholung muss vor Ende des nachfolgenden Semesters erfolgen.
- ³ Bei einer ungenügenden Note in der Diplomarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat unter einer neuen Leitung eine zweite Diplomarbeit ausführen.

5. Doktorprüfung

Art. 55

Doktorstudium

Das Doktorstudium wird mit der Doktorprüfung abgeschlossen.

Art. 56

Arten, Dauer, Umfang

- ¹ Die Doktorprüfung besteht aus

- a einem öffentlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit anschliessender Diskussion, durchgeführt im Rahmen eines Seminars des Faches, in dem die Dissertation erarbeitet worden ist, oder
- b einer mündlichen Prüfung von mindestens einer Stunde Dauer.

² Die Leiterin oder der Leiter der Dissertation und die Kandidatin oder der Kandidat legen durch Absprache die Art und die Dauer der Doktorprüfung fest.

³ Die Doktorprüfung erstreckt sich über das Wissensgebiet der Dissertation und über allfällige Nachdiplomstudien gemäss Studienplan.

Art. 57

An- und Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen

¹ Die Anmeldung zur Doktorprüfung erfolgt schriftlich auf dem Dekanat unter Beilage der folgenden Dokumente: *[Absatz 1 Fassung vom 26. 9. 2002]*

- a Ausweis über Immatrikulation als Doktorandin bzw. als Doktorand,
- b Diplom der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder anderer, als gleichwertig anerkannter Ausweis,
- c Quittung über die bezahlte Prüfungsgebühr,
- d Angabe über den Modus der Prüfung.

² Bei Abmeldung vor Prüfungsbeginn, Rücktritt während der Prüfung und Nichterscheinen gilt Artikel 28.

³ Das Dekanat legt die Anmeldetermine und Prüfungssessionen fest.

Art. 58

Zulassung

¹ Die Zulassung zur Doktorprüfung setzt voraus:

- a Immatrikulation als Doktorandin oder Doktorand,
- b Einreichung der Dissertation,
- c Vorliegen von Referat und Koreferat mit einer Beurteilung der Dissertation mit je mindestens der Note 4.

² Der Studienausschuss entscheidet auf Grund der Anmeldeunterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

³ Das Dekanat orientiert im Fall der Nichtzulassung die Kandidatin bzw. den Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung und informiert die Leiterin bzw. den Leiter der Dissertation. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 59 *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Prüfende

Für die Prüfungsberechtigung gilt sinngemäss Artikel 50.

Art. 60

Durchführung

¹ Die Doktorprüfung findet an einem vom Dekanat festgelegten Ort und Zeitpunkt statt.

² Die Doktorprüfung wird von mindestens zwei Examinatorinnen oder Examinatoren durchgeführt.

³ Eine Examinatorin oder ein Examinator führt den Vorsitz. Sie oder er muss ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor sein. Sie oder er darf nicht zugleich Leiterin oder Leiter der Dissertation sein.

⁴ Verfügt ein Fach nur über eine Examinatorin bzw. über nur einen Examinator, nimmt eine zusätzliche Examinatorin bzw. ein zusätzlicher Examinator aus einem anderen Fach an der Prüfung teil. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 61

Ergebnis

¹ Die Examinatorinnen oder Examinatoren legen unmittelbar nach der Doktorprüfung das Ergebnis der

Doktorprüfung und das Gesamtprädikat fest.

² Alle Examinatorinnen und Examinatoren haben dabei Stimmrecht.

³ Die vorsitzende Examinatorin bzw. der vorsitzende Examinator leitet die Note und das Gesamtprädikat sofort an das Dekanat weiter. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

⁴ Die Dekanin bzw. der Dekan händigt den Prüfungsausweis nach Artikel 34 aus. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 62

Kriterium für das Bestehen, Gesamtprädikat

¹ Das Doktorat gilt als bestanden, wenn in der Dissertation und in der Doktorprüfung je mindestens die Note 4 erreicht wurde.

² Das Gesamtprädikat ergibt sich in Würdigung der Noten der Dissertation und der Doktorprüfung.

Art. 63

Wiederholung

Bei Nichtbestehen der Doktorprüfung legt der Studienausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Examinatorinnen oder Examinatoren die Modalitäten der Wiederholung fest.

IV. Arbeiten

1. Diplomarbeit

Art. 64

Voraussetzung

¹ Voraussetzung für die Übernahme der Diplomarbeit ist, dass die propädeutische Hauptfachprüfung und die Nebenfachprüfungen beziehungsweise die zwei Vordiplomprüfungen bestanden sind.

² Die Studienpläne können weitere Voraussetzungen vorsehen, namentlich den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen.

Art. 65 *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Leitung

Für die Berechtigung, eine Diplomarbeit zu leiten, gilt sinngemäss Artikel 50.

Art. 66

Beginn und Dauer bei Vollzeitstudium

¹ Die Studienpläne legen fest, in welchem Semester die Diplomarbeit begonnen wird.

² Das Übernahmedatum wird durch die Prüfungsleitung schriftlich festgehalten.

³ Die Dauer der Diplomarbeit beträgt mindestens sechs und höchstens zwölf Monate. Die genaue Dauer der Diplomarbeit wird in den Studienplänen festgelegt. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 67

Verlängerung

¹ Sofern die Diplomarbeit aus wichtigen Gründen nicht in der im Studienplan festgelegten Zeit verfasst werden kann, verlängert die Leiterin oder der Leiter auf Gesuch hin in Absprache mit der Prüfungsleitung die Dauer entsprechend der studienfremden Belastung. Die Fristverlängerung wird durch die Prüfungsleitung schriftlich festgehalten. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

² Falls aus zwingenden Gründen eine weitere Verlängerung der Dauer der Diplomarbeit notwendig ist, kann der Studienausschuss diese auf ein begründetes Gesuch hin bewilligen. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

³ Hält die Kandidatin oder der Kandidat die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit ohne Bewilligung einer Verlängerung nicht ein, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden mit der Note 1.

Art. 68

Ausführung, Form

¹ Die Diplomarbeit wird durch eine oder mehrere Leiterinnen oder Leiter betreut. Zusammen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin wird Ziel, Umfang und Form der Durchführung zu Beginn der Arbeit festgelegt. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

² Die Leiterin oder der Leiter kann festlegen, dass die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt und verfasst wird.

³ Die Diplomarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

⁴ Sie ist in Form eines Manuskripts und/oder mehrerer bereits zur Publikation eingereichter oder publizierter Manuskripte abzugeben. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Art. 69

Abgabe

¹ Die Diplomarbeit ist der Leiterin oder dem Leiter zur Beurteilung abzugeben.

² Termin der Abgabe ist mindestens vier Wochen vor Einreichung der Diplomarbeit auf dem Dekanat.

Art. 70

Beurteilung

¹ Die Leiterin oder der Leiter beurteilt und benotet die Diplomarbeit innerhalb von vier Wochen zuhanden des Studienausschusses.

² Die Notenskala der Bewertung richtet sich nach Artikel 30. Die Beurteilung muss eine Begründung der Note der Diplomarbeit enthalten. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

³ Bei einer Diplomarbeit, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten aus der Beurteilung klar ersichtlich sein.

Art. 71

Orientierung, Einreichung

¹ Die Leiterin oder der Leiter orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten vor Einreichung der Diplomarbeit auf dem Dekanat über die Beurteilung der Arbeit.

² Die Leiterin oder der Leiter reicht dem Dekanat das allenfalls bereinigte Exemplar der Diplomarbeit, die Beurteilung mit der Note und die Zusammenfassung ein.

³ Die Leiterin oder der Leiter erstellt eine Zusammenfassung des Inhalts der Diplomarbeit, die dem Fakultätskollegium zugänglich ist.

⁴ Eingereichte Diplomarbeiten sind dem Fakultätskollegium zugänglich. *[Eingefügt am 26. 9. 2002]*

Art. 72

Urheberrecht

¹ Nach der Diplomprüfung wird die Diplomarbeit der Verfasserin oder dem Verfasser zurückgegeben.

² Die Verfasserin oder der Verfasser der Diplomarbeit gilt als Urheberin oder Urheber beziehungsweise Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

2. Dissertation

Art. 73 *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Voraussetzung

Voraussetzung für den Beginn einer Dissertation ist das Diplom der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät oder ein anderer, als gleichwertig anerkannter universitärer Hochschulabschluss.

Art. 74 *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

Leitung, Koreferat

Für die Berechtigung, eine Dissertation zu leiten, gilt sinngemäss Artikel 50.

Art. 75

Ausführung

¹ Die Betreuung der Dissertation obliegt der Leiterin oder dem Leiter. Sie kann auch durch mehrere Leiterinnen oder Leiter übernommen werden.

² Die Dissertation kann als Einzel- oder Gruppenarbeit durchgeführt und verfasst werden.

³ Sie kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

Art. 76

Form

¹ Die Dissertation ist in Form eines Manuskripts und/oder mehrerer bereits zur Publikation eingereichter oder publizierter Manuskripte abzugeben. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

² Der Dissertation ist ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben insbesondere zur Aus- und Weiterbildung beizulegen.

³ Besteht eine Dissertation aus mehreren Teilarbeiten, ist eine Zusammenfassung über die gesamthaft erzielten Resultate beizulegen.

Art. 77

Abgabe

¹ Die Leiterin oder der Leiter bestimmt in Absprache mit der Prüfungsleitung und der Kandidatin oder dem Kandidaten die Koreferentin oder den Koreferenten.

² Die Dissertation ist der Leiterin oder dem Leiter und der Koreferentin oder dem Koreferenten zur Beurteilung abzugeben.

³ Termin der Abgabe ist mindestens fünf Wochen vor Einreichung der Dissertation auf dem Dekanat.

⁴ Eine wissenschaftliche Arbeit, die völlig selbstständig ausgeführt worden ist, kann der Dekanin oder dem Dekan als Dissertation abgegeben werden. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Arbeit zur Beurteilung an das entsprechende Fach weiter. Der Studiausschuss bestimmt die Referentin oder den Referenten und die Koreferentin oder den Koreferenten.

Art. 78

Beurteilung

¹ Die Leiterin oder der Leiter und die Koreferentin oder der Koreferent beurteilen und benoten die Dissertation unabhängig voneinander zuhanden des Studiausschusses.

² Die Koreferentin oder der Koreferent beurteilt die Dissertation nach den Kriterien zur Beurteilung von Arbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften.

³ Die Notenskala richtet sich nach Artikel 30. Die Beurteilung muss eine Begründung der Note der Dissertation enthalten.

⁴ Bei einer Dissertation, die aus einer Gruppenarbeit besteht, muss der Anteil der Kandidatin oder des Kandidaten aus der Beurteilung klar ersichtlich sein.

Art. 79

Orientierung, Überarbeitung, Einreichung

¹ Die Leiterin oder der Leiter orientiert die Kandidatin oder den Kandidaten vor Einreichung der Dissertation auf dem Dekanat über ihre oder seine Beurteilung der Arbeit und diejenige der Koreferentin oder des Koreferenten.

² Dissertationen werden zwischen ihrer Einreichung und der Promotion im Dekanat zur Einsichtnahme aufgelegt. *[Fassung vom 26. 9. 2002]*

³ Wird die Dissertation von der Leiterin oder vom Leiter beziehungsweise von der Koreferentin oder vom Koreferenten als ungenügend beurteilt, kann die Kandidatin oder der Kandidat sie einmal überarbeiten. *[Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4]*

⁴ Die Leiterin oder der Leiter erstellt eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation, die dem Fakultätskollegium zugänglich ist. *[Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4]*

⁵ Die Leiterin oder der Leiter reicht dem Dekanat die allenfalls bereinigten Exemplare der Dissertation in der erforderlichen Anzahl, die Beurteilung mit der Note und die Zusammenfassung ein. *[Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 bis 4]*

Art. 80

Archivierung, Urheberrecht

¹ Die vollständige Dissertation mit allen Beilagen wird archiviert. Die Dekanin oder der Dekan legt die Form und den Ort der Archivierung, der Studienausschuss in Absprache mit dem Rektorat die Anzahl der zu archivierenden Exemplare fest.

² Unter diesem Vorbehalt gilt die Verfasserin oder der Verfasser der Dissertation als Urheberin oder Urheber beziehungsweise Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.

³ Bei Kandidatinnen und Kandidaten im Anstellungsverhältnis gilt bezüglich geistigen Eigentums Artikel 46a des Personalgesetzes vom 5. November 1992 [*Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01*].

V. Anerkennung anderer Ausweise

Art. 81 [*Fassung vom 26. 9. 2002*]

Ausweise an der Universität Bern

Der Studienausschuss entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsleitung über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen für die Fortsetzung des Studiums und von ausserfakultären Abschlüssen für das Doktoratsstudium.

Art. 82

Ausweise anderer schweizerischer Hochschulen

¹ Der Studienausschuss entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsleitung über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Studiums unter Berücksichtigung gesamtschweizerischer Richtlinien und fachspezifischer Vereinbarungen.

² Vordiplomabschlüsse von anderen schweizerischen universitären Hochschulen werden für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Fach anerkannt.

³ Abschlüsse philosophisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung von anderen schweizerischen universitären Hochschulen werden als Voraussetzung für das Doktorstudium anerkannt.

Art. 83

Ausweise ausländischer Hochschulen

¹ Der Studienausschuss entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Studiums und über die Anerkennung und Anrechnung von Abschlüssen ausländischer universitärer Hochschulen für das Doktoratsstudium. [*Fassung vom 26. 9. 2002*]

² Er überprüft nach Absprache mit der zuständigen Prüfungsleitung die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Studium an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule.

³ Master- oder Diplomabschlüsse philosophisch-naturwissenschaftlicher Ausrichtung universitärer Hochschulen von EU- oder EFTA-Ländern werden als Voraussetzung für das Doktorstudium anerkannt.

VI. Rechtspflege

Art. 84

Verfahren

Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität [*BSG 436.11*] (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [*BSG 155.21*].

Art. 85

Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 86

Erlass der Studienpläne

- ¹ Die Studienpläne sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ² Die Zusätze zu den Studienplänen sind bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- ³ Vorbehalten bleibt der Studienplan für das Diplomfach Biochemie, der auf den Zeitpunkt der Schaffung des entsprechenden Faches zu erlassen ist.

Art. 87

Übergangsbestimmungen

- ¹ Studierende, die beim Inkrafttreten des Studienplans ihres Haupt- oder Diplomfaches das Grundstudium abgeschlossen haben, können das Diplom nach dem Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erwerben, spätestens aber bis Ende des Studienjahres 2003/04. *[Fassung vom 25. 11. 2002]*
- ² Studierende, die beim Inkrafttreten des Studienplans ihres Haupt- bzw. Diplomfaches das Grundstudium noch nicht abgeschlossen haben, schliessen dieses nach dem Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern ab. Sie setzen das Hauptstudium nach dem vorliegenden Reglement fort.
- ³ Für Studierende, die ihr Studium nach dem vorliegenden Reglement fortsetzen, gilt bezüglich der Fristen für Studienabschnitte, Prüfungen und die Diplomarbeit weiterhin das Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.
- ⁴ Doktorierende, die ihre Dissertation in Absprache mit der Leitung der Dissertation vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, kann auf Gesuch hin die Dekanin oder der Dekan den Erwerb des Doktorats nach dem Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern bewilligen.
- ⁵ ... *[Aufgehoben am 8. 8. 2000]*
- ⁶ Dieses Reglement gilt für Studierende der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ab Studienjahr 2001/02.

Art. 88

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben

1. Reglement vom 12. November 1992 über die Studiengänge und die akademischen Prüfungen an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern,
2. Normen vom 27. Februar 1992 zur Gestaltung von Studienplänen.

Art. 89

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion am 1. September 1999 in Kraft.
- ² Es gilt für das einzelne Fach nach Genehmigung des Studienplans oder des Zusatzes zum Studienplan durch die Universitätsleitung auf Beginn eines neuen Studienjahres.
Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen
Fakultät
Der Dekan: *Pfiffner*

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 7. Juli 1999

Der Erziehungsdirektor: *Annoni*

Anhang 1

Inhaltsverzeichnis zum RSP der Phil.-nat. Fakultät

I. Allgemeines

Art. Geltungsbereich

1

Art. Studienziel

2

Art. Studienvoraussetzung

3

Art. Studienbeginn

4

Art. Studienfachberatung

5

Art. Studienpläne

6

II. Grundsätze zum Studium

1. Arten von Studiengängen und Fächer

Art. Arten von Studiengängen

7

Art. Haupt- und Diplomfächer

8

Art. Nebenfächer

9

Art. Zusatzfächer

10

Art. Weitere Neben- und Zusatzfächer

11

2. Grund-, Haupt- und Doktorstudium

Art. Gliederung

12

Art. Grundstudium

13

Art. Hauptstudium

14

Art. Doktorstudium

15

3. Bemessung

Art. Grundsatz

16

Art. Studiengang

17

Art. Studienleistungen

18

4. Studiendauer

Art. Vollzeitstudierende

19

Art. Verlängerung

20

5. Abschlüsse

Art. Diplom

21

Art. Doktorat
22

III. Prüfungen

1. Gemeinsame Bestimmungen für alle Prüfungen

Art. Arten
23

Art. Teilprüfungen
24

Art. Organisation
25

Art. Zulassung
26

Art. Anmeldung
27

Art. Abmeldung, Rücktritt und Nichterscheinen
28

Art. Gebühren
29

Art. Notenskala
30

Art. Unerlaubte Hilfsmittel
31

Art. Mündliche Prüfungen
32

Art. Weiterleitung, Sammlung, Archivierung der Noten
33

Art. Orientierung, Ermittlung des Gesamtprädikats, Prüfungsausweise
34

Art. Akteneinsicht, Vernichtung, Archivierung von Daten
35

Art. Wiederholung
36

2. Vorprüfungen

Art. Grundstudium
37

Art. Arten
38

Art. Studienpläne
39

Art. Fristen bei Vollzeitstudium
40

Art. Verlängerung der Fristen
41

3. Nebenfachprüfungen

Art. Nebenfächer
42

Art. Studienpläne
43

4. Diplomprüfung

Art. Hauptstudium
44

<i>Art. Arten</i>	45
<i>Art. Umfang, Modalitäten</i>	46
<i>Art. An- und Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen</i>	47
<i>Art. Zulassung</i>	48
<i>Art. Frist</i>	49
<i>Art. Prüfende</i>	50
<i>Art. Durchführung</i>	51
<i>Art. Ergebnis</i>	52
<i>Art. Note, Kriterium für das Bestehen, Gesamtprädikat</i>	53
<i>Art. Wiederholung</i>	54

5. Doktorprüfung

<i>Art. Doktorstudium</i>	55
<i>Art. Arten, Dauer, Umfang</i>	56
<i>Art. An- und Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen</i>	57
<i>Art. Zulassung</i>	58
<i>Art. Prüfende</i>	59
<i>Art. Durchführung</i>	60
<i>Art. Ergebnis</i>	61
<i>Art. Kriterium für das Bestehen, Gesamtprädikat</i>	62
<i>Art. Wiederholung</i>	63

IV. Arbeiten

1. Diplomarbeit

<i>Art. Voraussetzung</i>	64
<i>Art. Leitung</i>	65
<i>Art. Beginn und Dauer bei Vollzeitstudium</i>	66
<i>Art. Verlängerung</i>	67
<i>Art. Ausführung, Form</i>	68
<i>Art. Abgabe</i>	69

Art. Beurteilung
70

Art. Orientierung, Einreichung
71

Art. Urheberrecht
72

2. Dissertation

Art. Voraussetzung
73

Art. Leitung, Koreferat
74

Art. Ausführung
75

Art. Form
76

Art. Abgabe
77

Art. Beurteilung
78

Art. Orientierung, Überarbeitung, Einreichung
79

Art. Archivierung, Urheberrecht
80

V. Anerkennung anderer Ausweise

Art. Ausweise an der Universität Bern
81

Art. Ausweise anderer schweizerischer Hochschulen
82

Art. Ausweise ausländischer Hochschulen
83

VI. Rechtspflege

Art. Verfahren
84

Art. Beschwerdeverfahren
85

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. Erlass der Studienpläne
86

Art. Übergangsbestimmungen
87

Art. Aufhebung von Erlassen
88

Art. Inkrafttreten
89

Anhang 2

10.6.1999 R

BAG 99–84, in Kraft am 1. 9. 1999

Änderungen

8.8.2000 R

BAG 01–11, in Kraft am 27. 10. 2000

25.11.2002 R

BAG 03–17, in Kraft am 25. 11. 2002

26.9.2002 R

BAG 03–73, in Kraft am 26. 9. 2002